



# Fluchtland Schweiz

## Informationen über das Asylrecht und Menschen im Asylverfahren

Agnes Hofmann, Kathrin Buchmann, Protection

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch





PC-Konto  
30-16741-4  
Spenserkonto  
PC 30-1085-7

1. April 2008




MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe setzt sich für Flüchtlinge und Asylsuchende in der Schweiz ein. Unsere Ziele sind:

-  Ein faires Asylverfahren, das bedrohten und verfolgten Menschen eine Chance gibt, in der Schweiz als Flüchtling anerkannt zu werden.
-  Begleitung und Unterstützung der Flüchtlinge, die in der Schweiz bleiben dürfen.
-  Beratung jener Asylsuchenden, die unser Land wieder verlassen müssen, weil sie kein Asyl erhalten haben.
-  Das Bemühen um eine offene und tolerante Schweiz, in der sich Fremde mit der Zeit heimisch fühlen. Das schliesst den Kampf gegen jede Art von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit ein.

## Impressum

### HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@osar.ch](mailto:info@osar.ch)  
Internet: [www.osar.ch](http://www.osar.ch)  
PC-Konto: 30-1085-7

### VERSION

Vierte Auflage, April 2008

### AUTORINNEN

Agnes Hofmann, Kathrin Buchmann

### ÜBERSETZUNG

Christine Clément, Céline Ribaut


### SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

### PREIS

gratis

### COPYRIGHT

© 2008  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Stationen des Asylverfahrens</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Asylverfahren</b> .....	<b>6</b>
4.1	Ein Gesuch einreichen .....	6
4.2	Die Befragungen zum Asylgesuch .....	7
4.3	Entscheid über das Asylgesuch .....	7
4.4	Beschwerde erheben gegen den Asylentscheid .....	10
<b>5</b>	<b>Wer muss die Schweiz wieder verlassen?</b> .....	<b>10</b>
5.1	Vorläufige Aufnahme .....	11
5.2	Rückkehr ins Herkunftsland .....	11
5.3	Zwangsmassnahmen .....	12
<b>6</b>	<b>Härtefälle</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Aufenthalt in der Schweiz</b> .....	<b>13</b>
7.1	Unterbringung und Unterstützung .....	13
7.2	Erwerbsmöglichkeiten .....	14
7.3	Schule/Ausbildung .....	15
7.4	Integration .....	15
7.5	Gesundheit .....	17
7.6	Familie .....	17
<b>8</b>	<b>Institutionen im Asylbereich</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Asyl in Europa</b> .....	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Übersicht über die Aufenthaltsregelungen</b> .....	<b>20</b>
<b>11</b>	<b>Weitere Informationen und Quellen</b> .....	<b>21</b>

# 1 Einleitung

Weltweit sind gemäss dem UNO-Flüchtlingshilfswerk gegen 40 Millionen Menschen auf der Flucht. Die meisten von ihnen in Afrika und Asien. Flüchtlinge bleiben oft innerhalb des eigenen Landes oder fliehen ins Nachbarland. Verständlicherweise versuchen vor allem diejenigen mit Verwandten oder Bekannten in westlichen Aufnahmestaaten, aus der Unterdrückung oder dem Elend der Flüchtlingslager zu entkommen. Darum braucht es beides: Den Schutz und die Versorgung von Flüchtlingen oder Vertriebenen vor Ort sowie den Zugang zu einem fairen Verfahren und die solidarische Unterstützung derjenigen, die zum Beispiel bis in die Schweiz flüchten.

## Unbekanntes macht oft Angst

Unkenntnis über Asylsuchende macht aus Menschen Fremde. Information über das Asylrecht und das Asylverfahren kann Wissenslücken schliessen und erlaubt einen Einblick in die Situation von Asyl suchenden Menschen und Flüchtlingen. Fremde erhalten ein Gesicht – werden Nachbarn – sind Menschen wie du und ich. Diese Broschüre über das Fluchtland Schweiz möchte einen Beitrag dazu leisten.

# 2 Gesetzliche Grundlagen

## 2.1 Wer ist ein Flüchtling?

Im Schweizerischen Asylgesetz ist definiert, wer als Flüchtling anerkannt wird. Der Flüchtlingsbegriff orientiert sich an der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, einem internationalen Abkommen, das von der Schweiz und 143 anderen Staaten unterzeichnet wurde.

**?** (Artikel 3 Asylgesetz): «Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.»

Anerkannte Flüchtlinge geniessen gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention den Schutz vor Rückschiebung in den Staat, in dem sie verfolgt werden. Diese Verpflichtung wird Non-Refoulement-Gebot genannt.

**?** Die schweizerische **Asylgesetzgebung** umfasst das Asylgesetz, die Asylverordnungen und Weisungen zum Asylgesetz. Bis zum 1.1.1981, als das Asylgesetz vom 5.10.1979 in Kraft trat, war die Asylgesetzgebung Teil des Ausländerrechts und beruhte hauptsächlich auf eidgenössischen Verordnungen. Das Gesetz von 1979 war kaum in Kraft, als es 1983 einer ersten Revision unterzogen wurde, eine zweite fand 1986, eine dritte Revision 1990 statt. Ein vollständig revidiertes Asylgesetz ist am 26.6.1998 verabschiedet und am 1.10.1999 in Kraft gesetzt worden. Auch dieses Gesetz wurde bereits mehrmals revidiert. Die Änderungen vom Dezember 2005 sind gültig ab dem 1.1.2007 respektive 1.1.2008. Jede Revision brachte überwiegend schärfere Regelungen – auch nachdem die Asylgesuchszahlen zurückgegangen sind.

? Das schweizerische Asylgesetz hat in Bezug auf die Definition, wer als Flüchtling anerkannt werden soll, die Formulierungen der Genfer Konvention übernommen.

? Genfer Flüchtlingskonvention: Zwischen 1933 und 1945 sind in Europa schätzungsweise 50 Millionen Menschen Opfer des Krieges und der ethnischen Säuberung des Dritten Reichs geworden. Etwa gleich viele Menschen haben den Krieg überlebt, befanden sich aber zu Kriegsende nicht an ihrem Heimatort und warteten in Flüchtlingslagern auf ihre Zukunft. Verschiedene Organisationen befassten sich in der Folge mit der Repatriierung der Flüchtlinge oder der Suche nach einem Dauerasyl.

1951 wurden mit der Einrichtung des ständigen Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Verabschiedung einer internationalen Flüchtlingskonvention (1951 in Genf) wichtige Schritte zum Schutz und zur weltweiten Verbesserung der Situation der Flüchtlinge unternommen. Die Genfer Konvention wurde 1968 zeitlich und geografisch ausgeweitet: auf Geschehnisse nach 1951 und Flüchtlinge ausserhalb Europas.

## Wer wird verfolgt und warum?

In vielen Herkunftsländern von Flüchtlingen sind Menschenrechtsverletzungen, Bürgerkrieg, Vertreibung und Unterdrückung an der Tagesordnung. Nicht jede Art von Verfolgung wird anerkannt und führt zur Schutzgewährung durch die Schweiz.

Im Asylgesetz sind die anerkannten Verfolgungsgründe abschliessend aufgezählt. Für die Asylgewährung relevant ist Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung wegen der **politischen Anschauung**, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten **ethnischen, nationalen oder sozialen Gruppe, Religion** oder **Nationalität**. Den **frauenspezifischen Fluchtgründen** ist Rechnung zu tragen.

Daraus ergibt sich, dass normalerweise Flucht wegen wirtschaftlichen oder familiären Problemen, wegen Situationen allgemeiner Gewalt, ökologischen oder Naturkatastrophen sowie wegen unpolitischer Strafverfolgung nicht zu Asylgewährung führen können.

## Was ist schwerwiegende Verfolgung?

Asylsuchende werden während des Asylverfahrens einmal oder mehrmals zu ihren Fluchtgründen befragt, anschliessend urteilt das Bundesamt für Migration über das Gesuch. Asyl erhält nur, wer ernsthaften Nachteilen – das meint schwerwiegender Verfolgung – ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, zukünftig solcher Verfolgung ausgesetzt zu sein.

Das bedeutet mit anderen Worten, dass nicht die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen ihrer eigenen Probleme ausschlaggebend ist. Die Asylbehörden entscheiden, ob jemand genügend Gründe für eine Flucht hatte. Gleiches gilt für die Beurteilung, ob zukünftig Verfolgung vorliegen wird.

Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss jemand intensiver Verfolgung ausgesetzt gewesen sein: Zum Beispiel schwere Folter während Festnahmen oder Verhören, eine längere Gefängnisstrafe unter miserablen Bedingungen oder ein unfaires, willkürliches Gerichtsverfahren mit langer Strafandrohung.

Kurze Festnahmen, Schikanen oder wirtschaftliche Diskriminierungen führen nicht zu Asyl. Ebenso wenig wie Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen von Bürgerkriegen oder Situationen allgemeiner Gewalt geschehen.

**?** Je nach Situation im Herkunftsland wird Asylsuchenden für die Dauer einer allgemeinen Gewalt-situation die vorläufige Aufnahme gewährt.

## **Erlebnisse glaubwürdig erzählen können**

Im Asylgesetz ist festgehalten, dass Asylsuchende ihre Asylgründe nachweisen oder mindestens glaubhaft machen müssen. Verlangt wird also nicht der absolute Beweis, sondern eine glaubwürdige Erzählung und wenn möglich Dokumente, die die Aussagen belegen.

Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit fallen negativ ins Gewicht: Die Einreichung von gefälschten Beweisen oder Identitätspapieren, die Verheimlichung von Tatsachen oder der Identität, verspätetes Erwähnen von Fluchtgründen, aber auch die Verletzung der Pflicht, aktiv und konstruktiv am Verfahren mitzuwirken.

Verständigungsprobleme sollten berücksichtigt werden: In einigen Kulturen ist es nicht üblich, ausführlich über die eigene Person zu sprechen. Auch die Übersetzung kann Ursache von Missverständnissen und Widersprüchen sein. Wichtig zu wissen ist, dass den Asylsuchenden am Schluss der ausführlichen Befragungen das Protokoll zurückübersetzt wird, und dass sie ihre Aussagen unterschreiben müssen.

**?** Die Fluchtgeschichte glaubhaft zu erzählen ist besonders für traumatisierte Asylsuchende schwierig, für Opfer von Folter, Vergewaltigung und Krieg. Es ist bekannt und psychologisch erklärbar, dass sie eine Tendenz zur völligen Verdrängung haben, oder dass sie traumatisierende Ereignisse nur sehr oberflächlich oder bagatellisierend beschreiben. Oft führt erst die Unterstützung durch psychologische Fachkräfte zur Klärung von Widersprüchen oder zu einer verständlichen Darstellung.

**●** Die SFH und die Hilfswerke begleiten traumatisierte Asylsuchende durchs Verfahren und bieten ihren MitarbeiterInnen regelmässig Weiterbildungskurse an.

## **Geschlechtsspezifische Verfolgung**

Unter geschlechtsspezifischer Verfolgung werden Menschenrechtsverletzungen verstanden, die speziell gegen ein Geschlecht gerichtet sind, respektive die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Frauenspezifische Verfolgung meint ausserdem Massnahmen, die Frauen aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Stellung treffen.

## **Frauenflüchtlinge**

Wenn das Leben von Frauen im Herkunftsland weitgehend auf den häuslichen Bereich beschränkt war, bestehen oft kulturelle Hemmnisse, mit Männern ausserhalb der Familie Kontakt aufzunehmen. Möglich ist, dass Frauen eigene Erlebnisse nicht einbringen, weil das Selbstvertrauen durch die Befragungssituation erschüttert ist oder das Bewusstsein um die Bedeutung der eigenen Geschichte und der eigenen Aktivitäten fehlt.

Oft werden Frauen (und Kindern) von Sicherheitskräften misshandelt, weil sie Auskunft über den Verbleib Familienangehöriger geben sollen.

Bei der Verfolgung von Frauen wegen Übertretung der ihnen zugedachten Rolle ist auch die religiöse und politische Verfolgungsmotivation zu bedenken. Speziell für Frauen geltende Verhaltensregeln sind oft religiös motiviert, und deren Nichtbefolgung wird als abweichende religiöse Meinung aufgefasst. Die Unterdrückung der Frauen kann aber auch politisch motiviert sein, weil sie die Aufrechterhaltung der Machtverteilung zwischen den Geschlechtern und damit eines ganzen Systems zum Ziele hat. Allgemeine Diskriminierung von Frauen führt aber nicht zu Asyl.

**?** Weltweit sind gegen 80 Prozent der Flüchtlinge Frauen; in der Schweiz wird rund ein Drittel der Asylgesuche von Frauen gestellt.

## Kinderflüchtlinge

Jährlich stellen rund 200–400 Kinder allein, ohne Begleitung ihrer Eltern, in der Schweiz ein Asylgesuch. Nach der internationalen Kinderrechtskonvention ist die Schweiz verpflichtet, diese Kinder besonders zu schützen. Ausserdem verpflichtet das Zivilgesetzbuch die Kantone, vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen, damit der Kinderschutz gewährleistet ist. Für das Asylverfahren soll unbegleiteten Kinderflüchtlingen eine rechtskundige Vertrauensperson zur Seite gestellt werden.

**?** Asylsuchende Kinder und Kinderflüchtlinge brauchen besonderen Schutz, Unterstützung und Betreuung.

**●** Die SFH setzt sich dafür ein, dass Kinderflüchtlinge geschützt werden und dass sie ihre Rechte wahrnehmen können. Nötig sind altersgerechte Unterbringung und Betreuung. Kinderflüchtlinge sollen die Schulen besuchen und Lehrstellen antreten können. Im Asylverfahren sollen Kinder einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten können.

## Schutzbedürftige

Für die Dauer eines Bürgerkriegs oder während Situationen allgemeiner Gewalt kann der Bundesrat gruppenweise Schutz gewähren. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe. Individuelle Asylverfahren werden sistiert. Der Schutzbedürftigen-Status wurde 1998 geschaffen und ersetzt die kollektive vorläufige Aufnahme von Flüchtlingsgruppen.

### 3 Stationen des Asylverfahrens

#### EINREISE

▽	▽	▽	▽
«grüne Grenze»	Grenzübergang	Flughafen	Asylgesuch bei Schweizer Botschaft (Einreisebewilligung)
		(Einreisebewilligung)	(Einreisebewilligung)

#### ASYLGESUCH EINREICHEN



##### EMPFANGS- UND VERFAHRENTZENTRUM BFM

<u>Rückübergabe an Nachbarstaaten</u> ◀	▶ <u>Registrierung</u>
<u>Rückübernahmeabkommen</u> ◀	▶ <u>Erkennungsdienstliche Behandlung</u>
<u>Nichteintretens-Entscheid mit sofortiger Ausschaffung</u> ◀	▶ <u>kurze Befragung zu Personalien, Reiseweg und Fluchtgründen</u>
Beschwerdemöglichkeit ◀	▶ <u>Aufenthalt im Empfangs- und Verfahrenszentrum oder im Transitzentrum</u>
	▷ <u>evtl. Transfer in einen Kanton</u>

#### VERFAHREN      BUNDESAMT FÜR MIGRATION

<u>Nichteintretens-Entscheid</u> ◀	▶ <u>Befragung zu den Asylgründen beim BFM oder in den Kantonen (bis 31.12.2007)</u>
mit sofortiger Ausschaffung ◀	▶ <u>evtl. weitere Abklärungen</u>
Vorläufige Aufnahme ◀	▷ <u>Unterkunft im Empfangs- und Verfahrenszentrum oder im Kanton</u>
Beschwerdemöglichkeit ◀	
<u>negativer Asylentscheid</u> ◀	
Wegweisung (Ausschaffung) ◀	
Vorläufige Aufnahme ◀	
Beschwerdemöglichkeit ◀	
	<u>Asylgewährung</u> ◀

#### BESCHWERDE      BUNDESVERWALTUNGSGERICHT



	in der Regel endgültige Entscheidung
<u>negativer Asylentscheid</u> ◀	<u>Asylgewährung</u> ◀
Vorläufige Aufnahme ◀	▶ <u>evtl. weitere Abklärungen</u>
Wegweisung (Ausschaffung) ◀	

#### AUSREISE / AUSSCHAFFUNG / AUFENTHALT



<u>asylrechtliche Aufenthaltsbewilligung</u> ◀	▶ <u>Freiwillige Rückkehr</u>	▷ <u>Rückkehrhilfe</u>
<u>ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung</u> ◀	▶ <u>Selbstständige Rück- oder Weiterreise</u>	
	▶ <u>(Zwangsweise) Ausschaffung</u>	

## 4 Asylverfahren

### 4.1 Ein Gesuch einreichen

Wer in der Schweiz Schutz vor Verfolgung sucht, muss sein Gesuch in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundesamtes für Migration in Basel, Chiasso, Kreuzlingen oder Vallorbe einreichen. Asylsuchende werden dort registriert, fotografiert, es werden Fingerabdrücke abgenommen und die Identitätspapiere eingezogen. Eine erste kurze Befragung zum Reiseweg und zu den Asylgründen findet statt.

Bei Zweifeln an den Angaben der Asylsuchenden, werden weitere Abklärungen eingeleitet, zum Beispiel ein Sprachtest, Rückfragen betreffend Identität und früherem Aufenthaltsort oder zu Altersangaben.

Nach diesen ersten Schritten wird über das weitere Verfahren entschieden:

- Asylsuchende erhalten sofort einen Entscheid über das Gesuch und den weiteren Verbleib in der Schweiz.
- Eine weitere ausführlichere Anhörung im Empfangs- und Verfahrenszentrum findet statt.
- Asylsuchende deren Gesuche nicht rasch entschieden werden können, werden einem Kanton zugewiesen. Sie werden erst später ausführlich zu ihren Asylgründen befragt.

**?** Asylsuchende erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts einen Ausweis N, der innerhalb der Schweiz als Identitätsausweis gilt.

**?** Rund die Hälfte aller Asylverfahren werden direkt im Empfangs- und Verfahrenszentrum abgeschlossen. Asylsuchende, die Beschwerde gegen ihren Asylentscheid erheben, warten den Entscheid darüber im Empfangs- und Verfahrenszentrum ab.

### Asylgesuche am Flughafen

Asylsuchende, die per Flugzeug in die Schweiz einreisen, müssen im Transitbereich des Flughafens verbleiben und ihr Gesuch direkt bei der Flughafenpolizei einreichen. Das Bundesamt für Migration entscheidet nach einer ersten Anhörung über die Einreisebewilligung. Für Asylsuchende, die mit dem Flugzeug einreisen, wird in der Regel das ganze Asylverfahren im Flughafen durchgeführt.

Wird eine Beschwerde gegen eine Verweigerung der Einreise beziehungsweise gegen einen negativen Asylentscheid abgelehnt oder wurde gar keine Beschwerde eingereicht, werden Asylsuchende umgehend ins Herkunftsland oder ein Drittland, meistens das Land, in dem sie sich zuletzt aufgehalten haben, zurückgeschafft.

**?** Asylsuchende, die am Flughafen ihr Gesuch einreichen, haben nur wenig Chancen, den Transitbereich zu verlassen. Rund die Hälfte der Einreisegesuche werden bewilligt. In ganz Europa wird immer strenger gegen Fluggesellschaften vorgegangen, die Passagiere ohne ausreichende Reisedokumente transportieren.

- Die SFH und die Hilfswerke setzen sich dafür ein, dass Asylsuchende auch am Flughafen Unterstützung und rechtliche Beratung erhalten. Wer Schutz in der Schweiz braucht, muss Zugang zum Asylverfahren erhalten.

## 4.2 Die Befragungen zum Asylgesuch

Die Befragung der Asylsuchenden ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens.

An der Befragung nehmen die folgenden Personen teil: Eine Befragungsperson leitet die Anhörung, ein Person übersetzt, eine Vertretung der Hilfswerke beobachtet das Verfahren und darf Fragen stellen lassen. Manchmal ist eine Rechtsvertretung oder eine persönliche Begleitung der Asylsuchenden anwesend. Bei Befragungen von unbegleiteten Minderjährigen sollte von Rechts wegen ein Beistand oder eine Vertrauensperson anwesend sein.

Während der Befragung müssen die Asylsuchenden detailliert erzählen, weshalb sie geflüchtet sind. Beweismittel (Polizeivordrungen, Gerichtsurteile, Arztzeugnisse, Fotos, etc.) müssen abgegeben werden. Die Befragungsperson stellt Fragen, um einzelne Punkte zu vertiefen oder um Missverständnisse zu klären. Die Aussagen der Asylsuchenden werden protokolliert, am Schluss zurückübersetzt und müssen unterschrieben werden.

Alle an der Befragung Anwesenden unterstehen der Schweigepflicht. Nichts was die Asylsuchenden erzählen, darf den Behörden des Herkunftslandes mitgeteilt werden.

Familienmitglieder werden einzeln befragt. Kinder sollten – wenn nichts dagegen spricht – im Beisein der Eltern befragt werden.

Falls bei einer Befragung nicht alle Punkte geklärt werden konnten, finden weitere Befragungen statt.

- An den Anhörungen von Asylsuchenden ist eine Vertretung der Hilfswerke anwesend. Diese Personen beobachten das Verfahren, können Fragen stellen lassen, Einwände anbringen oder Abklärungen anregen. Die Vertretung der Hilfswerke ist im Asylgesetz verankert. Die SFH unterstützt die Hilfswerke und ihre VertreterInnen mit Hintergrundinformationen und Weiterbildung.
- ? HilfswerksvertreterInnen sind neben den Behörden die einzigen, die Asylsuchende in der Befragung erleben. Sie übernehmen keine Rechtsvertretung. Als BeobachterInnen fördern sie jedoch eine gute Kommunikation zwischen Befragungspersonen, ÜbersetzerInnen und Asylsuchenden.

## 4.3 Entscheid über das Asylgesuch

Asylsuchende erhalten den Entscheid über ihr Gesuch schriftlich vom Bundesamt für Migration. Entschieden wird über die Asylgewährung und in jedem Fall auch über die Durchführbarkeit der Wegweisung aus der Schweiz.

Es gibt verschiedene Arten von Asylentscheiden:

## Nichteintreten – keine Prüfung der Asylgründe

Ein Nichteintretens-Entscheid bedeutet, dass das Asylgesuch aus formellen Gründen nicht weiter behandelt wird. Die Betroffenen müssen die Schweiz in der Regel umgehend verlassen. Dies ist der Fall wenn:



- Asylsuchende in der Schweiz nicht Schutz suchen, sondern aus anderen Gründen gekommen sind (zum Beispiel familiäre oder wirtschaftliche Probleme);
- Asylsuchende ihre wahre Identität verheimlicht haben (zum Beispiel falsche Angabe des Namens, falsche Identitätspapiere);
- Asylsuchende in der Schweiz schon einmal ein Asylgesuch gestellt haben und keine neuen Asylgründe geltend machen;
- Asylsuchende bereits in einem EU- oder EWR-Staat ein Asylverfahren mit negativem Entscheid durchlaufen haben oder wenn ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist;
- Asylsuchende die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden verletzen (zum Beispiel wenn sie nicht zu den Befragungen erscheinen);
- Asylsuchende keine Identitätspapiere haben, innerhalb von 48 Stunden keine beschaffen können, dafür keine überzeugende Entschuldigung haben und ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen;
- Asylsuchende aus einem vermutlich sicheren Staat (Safe Country) kommen und ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen;
- Asylsuchende in einen Staat einreisen können, in welchem effektiver Schutz vor Rückschiebung besteht (sicherer Drittstaat);
- Asylsuchende sich vor der Gesuchseinreichung bereits einige Zeit illegal in der Schweiz aufgehalten haben und ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen.

Bei einem Nichteintretens-Entscheid muss eine Beschwerde (siehe Punkt 4.4.) innerhalb von fünf Arbeitstagen eingereicht werden. Asylsuchende mit definitivem Nichteintretens-Entscheid gelten als illegal anwesende AusländerInnen (siehe auch Punkt 7).

Asylsuchende können sofort bei Übergeben des Nichteintretens-Entscheids in Haft genommen werden.

**?** Der Bundesrat kann Länder als «verfolgungssicher» bezeichnen. Auf Gesuche von Personen aus diesen Staaten, so genannten «Safe Countries», wird nur eingetreten, wenn Hinweise auf Verfolgung vorliegen.

**?** Der Bundesrat kann Länder als «sichere Drittstaaten» bezeichnen, in denen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 besteht. Auf Gesuche von Personen, die in solche Länder einreisen können, wird in der Regel nicht eingetreten.

-  Immer mehr Asylgesuche werden innert weniger Tage in den Empfangs- und Verfahrenszentren entschieden. Asylsuchende haben kaum eine Möglichkeit, sich zu informieren oder eine Rechtsberatungsstelle aufzusuchen.
-  Die Hilfswerke bieten bei allen Empfangs- und Verfahrenszentren unentgeltliche Chancen- und Rechtsberatung an.

### **Negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid**

Das Gesuch wird abgelehnt und die Asylsuchenden müssen die Schweiz am Ende einer Ausreisefrist verlassen. Dies ist möglich, wenn aus Sicht der Behörden nicht genügend Gründe für eine Flucht vorliegen oder wenn die Geschichte nicht glaubhaft erschien oder nicht bewiesen werden konnte. Eine Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden.

### **Asylgewährung**

Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält normalerweise Asyl, das Asylgesuch wird gutgeheissen. Wer Asyl hat, erhält einen Ausweis B und einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (oft Flüchtlingspass genannt). Ehegatten und minderjährige Kinder dürfen in die Schweiz einreisen. Fünf Jahre nach Einreise erhalten Flüchtlinge einen Ausweis C.

### **Vorläufige Aufnahme als Flüchtling** (Details siehe Punkt 5)

In einigen Fällen anerkennen die Behörden zwar Verfolgte als Flüchtlinge, gewähren ihnen aber statt Asyl bloss die vorläufige Aufnahme. Dies zum Beispiel dann, wenn Vorbehalte in Bezug auf die Art der politischen Aktivitäten bestehen, etwa wegen Beteiligung bei einer bewaffneten Organisation im Herkunftsland, oder wenn Personen erst aufgrund ihrer Exilaktivitäten Verfolgung befürchten müssen. Auf Grund des Rückschiebungsverbot nach Genfer Flüchtlingskonvention darf die Schweiz diese Flüchtlinge nicht zurückschicken.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten einen Ausweis F. Trotz des missverständlichen Begriffs bleiben sie in der Regel dauerhaft in der Schweiz. Ein Familiennachzug wird frühestens drei Jahre nach dem Asylentscheid und nur unter bestimmten Bedingungen bewilligt.

### **Vorläufige Aufnahme als AusländerIn** (Details siehe Punkt 5)

Asylsuchende können trotz Nichteintretens- oder negativem Entscheid über die Asylgewährung mit einem Ausweis F vorübergehend in der Schweiz bleiben, wenn die Wegweisung ins Herkunftsland nicht möglich oder wegen einer konkreten Gefährdung nicht zumutbar ist. Dies zum Beispiel bei einer Bürgerkriegssituation oder einer schweren Krankheit.

Familienangehörige von vorläufig aufgenommenen AusländerInnen dürfen frühestens nach drei Jahren und nur unter bestimmten Bedingungen nachreisen.

- ? In den letzten Jahren durften rund ein Drittel bis die Hälfte aller Asylsuchenden nach einer Ablehnung vorläufig in der Schweiz bleiben! Die Schweizer Behörden haben deren Schutzbedürfnis erkannt. Entweder weil die Betroffenen aus Bürgerkriegsländern geflüchtet sind oder wegen ihrer individuellen Situation in der Schweiz: Nicht alle, deren Asylgesuch abgelehnt wird, haben sich missbräuchlich oder aus asylfremden Gründen in der Schweiz aufgehalten.

#### 4.4 Beschwerde erheben gegen den Asylentscheid

Wenn Asylsuchende mit dem Entscheid des BFM nicht einverstanden sind, können sie – oder ihre Rechtsvertretung – beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Berne 14, Telefon 058 705 26 26, Fax 058 705 29 80) Beschwerde führen.

Bei einem **negativen Asylentscheid** muss dies innerhalb **von 30 Tagen** geschehen. Bei einem Nichteintretens-Entscheid oder einem negativen Asylentscheid am Flughafen muss eine Beschwerde innerhalb von **fünf Arbeitstagen** eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen droht ohne Beschwerde die sofortige Ausschaffung respektive Ausschaffungshaft.

Ein Entscheid des Bundesverwaltungsgericht ist endgültig, eine Beschwerde ans Bundesgericht ist nicht möglich.

- ? Asylsuchende haben nur eine Beschwerdemöglichkeit; wird auf ihr Gesuch nicht eingetreten, haben sie nur wenige Tage Zeit, auf den Entscheid zu reagieren. Sie laufen Gefahr, sofort ausgeschafft zu werden.
- ? Auf der Website der SFH sind die Adressen der Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende sowie mehrsprachige Merkblätter und Musterbriefe zu finden, die Asylsuchende und BetreuerInnen über das Asyl- und Beschwerdeverfahren informieren ([www.osar.ch](http://www.osar.ch)/[www.for-refugees.ch](http://www.for-refugees.ch)).
- Die Dauer des Asylverfahrens wird immer kürzer. Gerade zu Beginn des Verfahrens ist es für Asylsuchende ausserordentlich schwierig, sich bezüglich der rechtlichen Situation zurechtzufinden. Die SFH und die Hilfswerke setzen sich dafür ein, dass Asylsuchende Zugang zu Rechtsberatung erhalten.
- Asylsuchende, die einen negativen Entscheid erhalten haben und Beschwerde einreichen möchten, brauchen oft Unterstützung. Die Rechtsberatungsstellen der Hilfswerke bieten Chancenberatung für Asylsuchende an und sind ihnen wenn nötig behilflich bei der Beschwerdeeinreichung.
- Die SFH und die Hilfswerke finanzieren Rechtsberatungsstellen jährlich mit rund vier Millionen Franken.

## 5 Wer muss die Schweiz wieder verlassen?

Eine Ablehnung des Asylgesuchs muss nicht zwangsweise eine Wegweisung aus der Schweiz bedeuten. Bei der Prüfung eines Asylgesuchs entscheiden die Behörden **separat über die Asylgewährung und über die Wegweisung**.

Es werden folgende Bedingungen abgeklärt:

- **Ist die Wegweisung möglich?**  
Gibt es Transporte ins Herkunftsland? Verfügen die Asylsuchende über gültige Reisepapiere? Lässt der Heimatstaat rückkehrende BürgerInnen einreisen?
- **Ist die Wegweisung zumutbar?**  
Besteht Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt? Ist eine medizinische Behandlung nötig, die im Herkunftsland nicht erhältlich oder erschwinglich ist. Ist es möglich, sich eine Lebensgrundlage aufzubauen. Ist die Integration einer Familie in der Schweiz weit fortgeschritten?
- **Ist die Wegweisung zulässig?**  
Sprechen völkerrechtliche Verpflichtungen (Genfer Flüchtlingskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention, Folterkonvention) gegen die Wegweisung? Drohen Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe?

**?** Die Einschätzung der Behörden, der Asylsuchenden und der Menschenrechtsorganisationen über die mögliche Gefährdung bei einer Rückkehr decken sich nicht immer. Da über eine zukünftige Gefährdung entschieden werden muss, ist die Beweislage für Asylsuchende äusserst schwierig.

**●** Die SFH veröffentlicht regelmässig Lagebeurteilungen der Herkunftsländer von Asylsuchenden und nimmt Stellung zu einer möglichen Gefährdung bei der Rückkehr.

## 5.1 Vorläufige Aufnahme

Ist eine Wegweisung aus den oben genannten Gründen nicht durchführbar, werden abgewiesene Asylsuchende vorläufig aufgenommen, sie erhalten einen Ausweis F. Doch der Status ist prekär: Die Betroffenen leben jahrelang in einer befristeten Situation und sind künstlich von der Sozialhilfe abhängig, da die Bewilligung einer Arbeit noch immer im Ermessen der Behörden ist, und viele Arbeitgeber fälschlicherweise meinen, vorläufig Aufgenommene seien nur «vorläufig in der Schweiz».




**?** Asylsuchende, die aus humanitären Gründen in der Schweiz bleiben dürfen, erhalten einen Ausweis F. Nach fünf Jahren sind die Kantone verpflichtet, vertieft zu prüfen, ob diese F-Bewilligung in eine kantonale Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden soll. Die Umwandlung liegt im Ermessen der Kantone, berücksichtigt werden der Grad der Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Heimatland. Die Praxis dazu ist nicht einheitlich in der ganzen Schweiz.

## 5.2 Rückkehr ins Herkunftsland

Wenn das Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung ins Herkunftsland als möglich, zumutbar und zulässig beurteilt wird, müssen abgewiesene Asylsuchende die Schweiz innerhalb einer bestimmten Frist verlassen.



Statistisch gesehen reisen rund 30 bis 50 Prozent der abgewiesenen Asylsuchenden pflichtgemäss aus. Viele reisen selbstständig, ohne sich bei den Schweizer Behörden abzumelden, ins Herkunfts- oder in ein Drittland aus, andere tauchen unter. Weniger als zehn Prozent der Asylsuchenden werden zwangsweise ins Herkunftsland ausgeschafft.

Für Asylsuchende bestimmter Herkunftsstaaten gibt es die Möglichkeit, an einem Rückkehrprogramm teilzunehmen. Bei pflichtgemässer Ausreise erhalten alle abgewiesenen Asylsuchenden ein Zehrgeld.

-  Asylsuchende können nicht immer innerhalb der angesetzten Frist ausreisen. Viele haben keine Reisedokumente. Entweder sind sie ohne Papiere ausgereist, deren Gültigkeit ist während der Verfahrensdauer abgelaufen oder die Papiere sind auf der Flucht verloren gegangen oder absichtlich zerstört worden.
-  Einige Herkunftsländer sind nicht bereit, ihre BürgerInnen einreisen zu lassen und stellen deshalb keine Reisedokumente aus. Zum Beispiel weil sie Oppositionelle und Minderheitenangehörige lieber ausserhalb des Landes wissen, oder weil die staatliche Infrastruktur zerstört und die Bürokratie funktionsunfähig ist.
-  Es trifft zu, dass einige abgewiesene Asylsuchende ihre wahre Identität nicht offen legen, damit sie länger in der Schweiz bleiben können. Viele andere leben aber unverschuldet über Jahre in Unsicherheit und ohne Perspektive in der Schweiz und können keine neuen Ausweispapiere beschaffen.

### 5.3 Zwangsmassnahmen

Asylsuchende, die die Schweiz nicht zum Ausreisetermin verlassen, riskieren Haft und zwangsweise Ausschaffung ins Herkunftsland. In Bezug auf das Asylverfahren sind vor allem die folgenden Regelungen aus dem Ausländergesetz wesentlich:

- **Vorbereitungshaft:** Sie kann während der Vorbereitung eines Asylentscheides für höchstens sechs Monate angeordnet werden, um die Durchführung der Wegweisung sicherzustellen. Betroffen sind unter anderem Asylsuchende, die ihre Identität verheimlichen, die mehrere Asylgesuche gestellt haben oder die trotz Einreisesperre in die Schweiz eingereist sind.
  - **Ausschaffungshaft:** Die Haftgründe sind massiv erweitert worden. Eine abgewiesene Person kann neu (zusätzlich zur Vorbereitungshaft) für weitere 18 Monate (Minderjährige bis zwölf Monate) in Ausschaffungshaft genommen werden. Asylsuchende können mit der Entscheideröffnung in Haft genommen werden.
  - Asylsuchende können in Privatunterkünften **durchsucht** werden. Die Durchsuchung soll nicht nur Identitätspapiere u.ä. umfassen, sondern auch Vermögensgegenstände und Drogen und kann ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl stattfinden.
  - **Aus- und Eingrenzung:** AusländerInnen, die sich behördlichen Anordnungen widersetzen oder gegen die schweizerischen Gesetze verstossen, können abgewiesen werden, entweder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten oder es nicht zu verlassen.
-  Die lange Dauer der Ausschaffungshaft und die zwangsweise, manchmal gewaltsame Rückführung der abgewiesenen Asylsuchenden, werden regelmässig von Menschenrechtsorganisationen kritisiert. Problematisch ist zudem, dass Asylsuchende, die eine Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid machen möchten, aus der Ausschaffungshaft heraus Schwierigkeiten haben, ihre Rechte wahrzunehmen oder anwaltschaftliche Unterstützung zu erhalten.
-  SFH und Hilfswerke setzen sich dafür ein, dass Asylsuchende auch in Ausschaffungshaft ihre Rechte wahrnehmen können und dass bei der Ausschaffung ihre Menschenwürde gewahrt wird.

## 6 Härtefälle

Dauert ein Asylverfahren länger als fünf Jahre, kann der Kanton die individuelle Situation der Asylsuchenden prüfen. Stellt sich heraus, dass ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, so kann die zuständige kantonale Behörde mit Zustimmung des Bundesamtes für Migration eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Bei der Beurteilung der Situation der Asylsuchenden werden unter anderem die Dauer des Aufenthalts, die Einschulung der Kinder, der Leumund, die soziale Integration, die Gesundheit aber auch Unterkunfts- und Integrationsmöglichkeiten im Herkunftsland überprüft. Ausserdem müssen die GesuchstellerInnen ihre Identität offen legen.

? Gesunde Einzelpersonen haben erfahrungsgemäss nur selten eine Chance, nach abgelehntem Asylgesuch als Härtefall anerkannt zu werden.

## 7 Aufenthalt in der Schweiz

? **Asylsuchende** sind ausländische Personen, die ein Asylgesuch eingereicht haben.

? **Flüchtlinge** sind Personen, die durch die Schweizer Behörden nach Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt worden sind.

? **Vorläufig Aufgenommene** werden in der Regel gleich behandelt wie Asylsuchende.

? Umgangssprachlich wird zwischen Asylsuchenden und Flüchtlingen oft kein Unterschied gemacht.

### 7.1 Unterbringung und Unterstützung

Für die Unterbringung und Fürsorge sind – in Vertretung des Bundes – die Kantone zuständig. Asylsuchende erhalten in der Regel einen Aufenthaltsort in einer **Kollektivunterkunft** (Flüchtlingsheim, Durchgangszentrum etc.) zugewiesen. Personen mit längerem Aufenthalt, Erwerbseinkommen oder Familie dürfen manchmal in einer eigenen Wohnung leben. Flüchtlinge dürfen in eine eigene Wohnung umziehen.

? Asylsuchende werden nach der Gesuchseinreichung einem Kanton zugeteilt. Im Allgemeinen ist es kaum möglich, den Kanton zu wechseln.

Asylsuchende haben ein Recht auf **Sozialhilfe**, sie erhalten dabei das gesetzliche Minimum. Mit acht bis neun Franken pro Tag müssen sämtliche Bedürfnisse gedeckt werden: Essen, Toilettenartikel, Telefon, Kleider, Transporte.

Wenn Asylsuchende in einem Flüchtlingszentrum leben, das Essen abgibt, erhalten sie nur ein **Taschengeld** von drei Franken pro Tag. Die Unterstützung von Asylsuchenden ist 20 bis 50 Prozent tiefer als bei SchweizerInnen.

? Flüchtlinge werden gleich unterstützt wie schweizerische SozialhilfeempfängerInnen.

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt und bei denen keine Ersatzmassnahme angeordnet wurde, gelten als illegal anwesende AusländerInnen. Wird das Verfahren bereits im Empfangs- und Verfahrenszentrum abgeschlossen, erfolgt **kein Transfer** mehr in den Kanton. Leben die Betroffenen in einem Kanton, müssen sie in der Regel das **Flüchtlingsheim verlassen**.

**?** Die Zuweisung an die Kantone von Asylsuchenden, deren Entscheid im Empfangs- und Verfahrenszentrum rechtskräftig geworden ist, ist bloss administrativer Art, da die Kantone für die effektive Durchführung der Ausschaffungen verantwortlich sind.

Die Schweizer Bundesverfassung schreibt vor, dass alle in der Schweiz lebenden Menschen **ein Recht auf Hilfe in Notlagen haben**, zuständig ist die Aufenthalts-gemeinde.

Illegalisierte Asylsuchende haben deshalb bis zur Ausreise das **Recht auf Nothilfe**. Diese Hilfe umfasst: Essen, Unterkunft, Kleidung und medizinische Hilfe in Notfällen. Die Nothilfe kann theoretisch bei jeder Sozialhilfestelle in der Schweiz persönlich beantragt werden. In vielen Kantonen ist eine vorgängige Registrierung bei der Fremdenpolizei erforderlich. Einige Kantone nehmen die Betroffenen umgehend in Haft, andere schicken sie in denjenigen Kanton, der für die Ausreise zuständig ist.

Einzelne Kantone haben Ausreisezentren oder -strukturen für die abgewiesenen Asylsuchenden aufgebaut.

**?** Alle in der Schweiz lebenden Menschen haben – an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort – Anspruch auf Nothilfe. Bund und Kantone müssen die abgewiesenen Asylsuchenden informieren, wie sie zu Essen, Kleidung oder medizinischer Versorgung kommen können.

• Die SFH und die Hilfswerke setzen sich dafür ein, dass abgewiesene Asylsuchende über ihre Rechte informiert werden und dass Minderjährige, Familien, alleinstehende Frauen mit Kindern oder kranke Menschen nicht auf die Strasse gestellt werden.

• Lokale Netzwerke und Solidaritätsgruppen organisieren Unterstützung und Unterkunft für abgewiesene Asylsuchende.

## 7.2 Erwerbsmöglichkeiten

Für Asylsuchende besteht in den ersten drei bis sechs Monaten des Aufenthalts ein Arbeitsverbot. Ausserdem dürfen sie nur in Branchen mit Arbeitskräftemangel arbeiten: im Gast- und Baugewerbe, im Pflegebereich (Heime und Spitäler) oder in der Land- und Forstwirtschaft. Eine Arbeitsbewilligung erhalten sie nur, wenn sich auf eine offene Stelle keine schweizerische oder ausländische Person mit Arbeitsbewilligung meldet.

Asylsuchende, die arbeiten, bezahlen wie alle Erwerbstätigen Steuern und Beiträge an die Sozialversicherungen der AHV, IV sowie Arbeitslosenkasse und sind bezüglich bezogener Sozialhilfe rückerstattungspflichtig.

**?** Flüchtlinge dürfen in allen Branchen arbeiten, sie brauchen jedoch eine Arbeitsbewilligung.

? Nur ein Prozent der Asylsuchenden finden im ersten Jahr des Aufenthaltes eine Arbeitsstelle.

### **Sonderabgaben für Asylsuchende**

Asylsuchende (während längstens zehn Jahren) und vorläufig aufgenommene AusländerInnen (während längstens drei Jahren vorläufiger Aufnahme) sind verpflichtet, rund 10 Prozent ihres Salärs zur Deckung der allgemeinen Kosten des Asylverfahrens, der Sozialhilfe und der allfälligen Rückschaffung auf ein Sperrkonto des Bundes einzubezahlen. Die Einzahlung muss direkt durch den Arbeitgeber erfolgen und wird mit der Erteilung der Arbeitsbewilligung geregelt.

? Asylsuchende arbeiten meistens in Tiefstlohnbranchen. Neben den üblichen Abzügen wie Quellensteuern, Sozialversicherungen und Krankenkassenprämien müssen sie rund 10 Prozent ihres Lohn auf ein Sperrkonto überwiesen. Viele Asylsuchende und ihre Familien können deshalb nicht vom Lohn leben und werden fürsorgeabhängig.

### **7.3 Schule/Ausbildung**

Asyl suchende Kinder haben wie alle anderen Kinder nach der Schweizer Verfassung das Recht, die Schule zu besuchen. Ausnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn Kinder sich bloss vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten.

Je nach Kanton dürfen Asyl suchende oder vorläufig aufgenommene Jugendliche in der Schweiz eine Lehrstelle antreten. In der Praxis ist es allerdings schwierig, einen der raren Ausbildungsplätze zu finden, da nicht sicher ist, ob die auszubildende Person wirklich die ganze Lehrzeit in der Schweiz bleiben darf.

? Nur Flüchtlinge haben die Möglichkeit, für ihre Lehre oder ihr Studium Stipendien zu beziehen.

### **7.4 Integration**

Flüchtlinge sind wegen politischen und persönlichen Problemen in ihrer Heimat ausgereist und suchen in der Fremde Schutz und eine bessere Perspektive. Die Integration in eine neue Umgebung braucht Vertrauen und Zeit. Sie müssen lernen, wie die Menschen in der Schweiz miteinander umgehen, wie die Gesellschaft funktioniert oder welche Werte gültig sind. Meist beginnt die Integration mit dem Erlernen einer neuen Sprache. Kontakte zur einheimischen Bevölkerung sind für Flüchtlinge selten, dabei wären sie für eine Integration äusserst wichtig.

? Anerkannte Flüchtlinge haben die Möglichkeit, an Integrationsprojekten teilzunehmen.

### **Sprache**

Asylsuchende haben kein Recht auf Sprachkurse. In vielen Flüchtlingszentren, Gemeinden oder Kirchgemeinden werden jedoch unentgeltliche Sprachkurse angeboten, oft durch Freiwillige. Anerkannten Flüchtlingen werden Sprachkurse finanziert.

## Kriminalität




Obwohl es kaum gesicherte Zahlen gibt, machen kriminelle Asylsuchende viele Schlagzeilen. Dabei verhält sich die grosse Mehrheit der Asylsuchenden absolut korrekt.

Als mögliche Erklärung für delinquentes Verhalten vor allem junger Männer kann angeführt werden, dass Asylsuchende häufig aus relativ armen und unstabilen Verhältnissen stammen oder aus Ländern, in denen ein Klima der Gewalt herrscht.

Anonyme Kollektivunterkünfte ohne individuelle Betreuung, fehlende gesellschaftliche Strukturen wie zum Beispiel der Familienverband, und minimale Beschäftigungsmöglichkeiten begünstigen das Abgleiten junger Männern in die Kleinkriminalität. Es ist auch dort, wo die Drogenmafia sich neue Mitglieder sucht.

Die meisten Straftaten von Asylsuchenden werden von jungen Männern in den ersten 24 Monaten in der Schweiz begangen (illegaler Aufenthalt, Schwarzfahren, Landendiebstahl, Einbruch). Mit Ausnahme des Drogenhandels sind schwere Verstösse gegen die schweizerischen Gesetze eher selten.


Asylgesuche von straffälligen Asylsuchenden werden auf allen Ebenen prioritär behandelt, und eine allfällig mögliche Wegweisung wird schnell vollzogen. Wer eine Straftat begangen hat, die mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft wird, erhält in der Regel zusätzlich einen Landesverweis.

-  Schätzungsweise fünf bis zehn Prozent aller Tatverdächtigen sind Asylsuchende. Anders gesagt: Die meisten Delikte werden nicht von Asylsuchenden begangen, die meisten Asylsuchenden verhalten sich absolut korrekt.
-  Bei den über 40-jährigen Männern, die sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, ist die Rate der Straffälligen praktisch gleich wie beim Durchschnitt der Schweizer Männer. (Bundesamt für Flüchtlinge)
-  «Nehmen Sie eine Gruppe junger Männer, schränken Sie ihre Bewegungsfreiheit ein, verbieten Sie ihnen jegliche Beschäftigung und geben Sie ihnen drei Franken Taschengeld. Die besten Bedingungen, um Kriminelle zu züchten. Das ist fast mathematisch.» (Prof. Manuel Eisner, Soziologe ETH Zürich, in einer SFH-Studie zur Kriminalität von Asylsuchenden)

## Rassismus

Wer öffentlich gegen ethnische oder religiöse Minderheiten schimpft oder aufhetzt, kann seit dem Inkrafttreten des Antirassismus-Gesetzes bestraft werden.

Für Asylsuchende sind nicht nur die fremdenfeindlichen MeinungsmacherInnen ein Problem, die ihre Parolen gut bedacht knapp neben den Normen des Antirassismus-Gesetzes verbreiten, sondern auch der alltägliche Rassismus, der sich tagtäglich in kleinem oder grösserem Ausmass zeigt.

-  Es ist schwierig und ausserordentlich anstrengend, sich in eine Gesellschaft zu integrieren, die Fremde nicht willkommen heisst.

## 7.5 Gesundheit


Asylsuchende haben in der Schweiz das Recht auf medizinische Basisversorgung, allerdings gibt es für sie keine freie Arztwahl. Behandlungen (ohne Notfälle) müssen vorab beantragt und bewilligt werden.

Asylsuchende leiden oft psychisch und physisch unter den Erlebnissen im Herkunftsland, dem Krieg oder Bürgerkrieg, oder darunter, eigene traumatische Erlebnisse oder solche von nahen Angehörigen überlebt zu haben. Auch Gefängnisaufenthalte oder Hungersnot können zu gesundheitlichen Problemen führen.

## 7.6 Familie

Familienangehörige von Asylsuchenden dürfen während des Asylverfahrens nicht in die Schweiz nachreisen. Erst nach einem positiven Asylentscheid haben Flüchtlinge das Recht, ihre Ehegatten, minderjährigen Kinder oder andere abhängige Familienangehörige nachzuziehen.

Reisen Familienangehörige von Asylsuchenden selbstständig in die Schweiz ein, ist es nur engen Angehörigen erlaubt, im gleichen Kanton wie die zuerst anwesende Person zu wohnen. Ein Gesuch um Kantonswechsel von erwachsenen Brüdern, Schwestern, Onkeln etc. wird meistens abgelehnt.

 Asylsuchende und Flüchtlinge dürfen in der Schweiz heiraten, scheiden und Kinder kriegen. Es gelten die Bürgerrechtsgesetze der Schweiz.

## 8 Institutionen im Asylbereich

### 8.1 Bundesamt für Migration BFM

Das Bundesamt für Migration BFM trägt die Verantwortung für das schweizerische Asylverfahren. Es betreibt die Empfangs- und Verfahrenszentren, wo Asylsuchende ihr Gesuch einreichen. In der Zentrale in Bern sowie in den Empfangs- und Verfahrenszentren bearbeiten SachbearbeiterInnen die Dossiers der Asylsuchenden, führen Befragungen durch, beantragen Gutachten oder Abklärungen im Herkunftsland und fällen die Entscheide.

### 8.2 Kantone

Die Kantone sind zuständig für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden während des Verfahrens. Sie führen bis zum 31.12.2007 einen Teil der Befragungen zu den Asylgründen durch und sind verantwortlich, dass Asylsuchende nach einem negativen Asylentscheid die Schweiz verlassen. Für diese Aufgaben werden die Kantone vom Bund entschädigt.

### 8.3 Bundesverwaltungsgericht BVG

Der Asylentscheid des Bundesamtes für Migration kann nur einmal angefochten werden, und zwar mit einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht ist eine unabhängige richterliche Instanz und fällt den endgültigen Asylentscheid; das Bundesgericht ist nicht zuständig.

### 8.4 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ist eine politisch und konfessionell unabhängige Nichtregierungs-Organisation, die als Dachverband der Flüchtlingshilfswerke (Caritas, HEKS, SRK, SAH, VSJF) die Interessen der Flüchtlinge und Asylsuchenden vertritt.

Sie engagiert sich in Bezug auf Asylsuchende und Flüchtlinge vor allem in der Rechtsberatung, bei der Verfahrensbeobachtung und in der Analyse der Situation in den Herkunftsländern der Asylsuchenden.

### 8.5 Hilfswerke

Historisch betrachtet sind diejenigen Hilfswerke in der SFH zusammengeschlossen, die in der Schweiz mit Flüchtlingen arbeiten. Bis zum Inkrafttreten des Asylgesetzes von 1998 hatten Hilfswerke im Auftrag des Bundes die Sozialhilfe für Flüchtlinge übernommen. Heute wird diese durch die Kantone geleistet.

Die in der SFH zusammengeschlossenen Hilfswerke entsenden VertreterInnen zur **Verfahrensbeobachtung** an die Befragungen von Asylsuchenden. Mit anderen

Hilfswerken, Organisationen im AusländerInnenbereich oder mit Freiwilligen betreiben sie **Rechtsberatungsstellen** für Asylsuchende und Beschäftigungsprogramme oder führen **Integrationsprojekte** für Flüchtlinge durch.

## 8.6 UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge

Das UNHCR (das internationale Flüchtlingshilfswerk der UNO) schützt und unterstützt nach eigenen Angaben rund 20 Millionen der 40 Millionen Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen geflohen sind. Die Zentrale des UNHCR befindet sich in Genf.

## 9 Asyl in Europa

Die Staaten der Europäischen Union vereinheitlichen ihre Asylpolitik. Für Flüchtlinge ist mit dem europäischen Asylrecht der Zugang zum Asylverfahren, das heisst die legale Einreise ins Zufluchtsland und die Gesuchsstellung an sich, in allen Ländern Europas bedeutend schwieriger geworden.

Innerhalb der EU gibt es keine Grenzkontrollen mehr, dagegen finden an den Außengrenzen verschärfte Kontrollen statt. Die EU-Staaten verfolgen eine gemeinsame Visapolitik und es können Massnahmen gegen Transportunternehmen ergriffen werden, die Personen ohne gültige Reisepapiere transportieren.

Unter den Staaten wurde weiter geregelt, dass das Land, das eine Einreise mit oder ohne Visum erlaubt oder eine illegale Einreise nicht verhindert hat, ein innerhalb der EU gestelltes Asylgesuch behandeln muss. Damit soll einerseits verhindert werden, dass Asylsuchende von einem Staat zum anderen abgeschoben werden. Andererseits können Asylsuchende nur noch in einem EU-Staat ein Gesuch stellen – alle EU-Staaten anerkennen gegenseitig die Asylentscheide.

Die EU-Staaten haben sich ausserdem verpflichtet zum Austausch ihrer Daten über Asylsuchende, zur Ausweisung von Asylsuchenden nicht nur aus dem eigenen Staat, sondern aus dem Vertragsgebiet, sowie zur Verhinderung der Wiedereinreise.

**?** Die Harmonisierung des europäischen Asylrechts beinhaltet auch Bemühungen, den unwürdigen Wettlauf um die schlechtesten Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge zu beenden. Dazu gehören die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien über die Flüchtlingseigenschaft, über das Verfahren und über die Aufnahmebedingungen. Die Koordination mit der europäischen Asylpolitik wird für die Schweiz zum zentralen Thema.

## 10 Übersicht über die Aufenthaltsregelungen

Ausländischen Personen, die legal in der Schweiz leben, wird ein Ausländerausweis ausgestellt. Der Zweck oder der Hintergrund des Aufenthaltes bestimmt die Art des Ausweises:

- **Ausweis N** erhalten Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens in der Schweiz. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt die Anwesenheitsberechtigung, auch wenn der Ausweis noch gültig ist. Es besteht ein drei- bis sechsmonatiges Arbeitsverbot. Kein Recht auf Familiennachzug.
- Der **Ausweis B** ist an eine Arbeitserlaubnis (mit Vertrag) oder an einen Zivilstand (Heirat mit schweizerischer Person) gebunden. Dieser muss durch den Kanton alljährlich erneuert werden. Die Verlängerung kann (z.B. bei Arbeitslosigkeit) verweigert werden. Der Familiennachzug wird nur bei ausreichendem Einkommen und genügend grosser Wohnung bewilligt. Auch anerkannte Flüchtlinge erhalten einen **Ausweis B**, allerdings gibt es für sie in Bezug auf Verlängerung, Arbeit, Fürsorge- und Integrationsleistungen Sonderregelungen. Sie haben ein Recht auf Familiennachzug und erhalten einen Flüchtlingspass nach Genferkonvention. Flüchtlinge mit Ausweis B, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, verlieren den Flüchtlingsstatus und somit die Aufenthaltsberechtigung.
- **Ausweis C** erhalten ausländische Personen, die sich mehrere Jahre mit Ausweis B in der Schweiz aufgehalten haben. Er bedeutet grundsätzlich unbeschränkten Aufenthalt sowie einen Rechtsanspruch auf Verlängerung und auf Familiennachzug. Arbeitsrechtlich sind ausländische Personen mit Ausweis C SchweizerInnen weitgehend gleichgestellt. Anerkannte Flüchtlinge erhalten den **Ausweis C** fünf Jahre nach ihrer Einreise.
- **Ausweis F** erhalten Personen mit einer vorläufiger Aufnahme, deren Wegweisung nicht durchführbar ist. Der Ausweis wird für zwölf Monate ausgestellt und kann jeweils für ein Jahr verlängert werden. Die Kantone können vorläufig Aufgenommenen eine Arbeitsbewilligung erteilen. Der Familiennachzug ist frühestens drei Jahre nach Erteilung der Bewilligung und nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Nach mindestens fünf Jahren Aufenthalt muss der Kanton die Umwandlung des Ausweis F in einen Ausweis B vertieft prüfen.
- **Ausweis S** ist vorgesehen für Personengruppen, die in der Schweiz vorübergehenden Schutz vor Krieg oder Bürgerkrieg erhalten. Der Schutzbedürftigen-Status ist bisher noch nicht angewandt worden.
- **Ausweis G** erlaubt ausländischen Personen, innerhalb bestimmter Grenzzonen in der Schweiz erwerbstätig zu sein.
- **Ausweis L** erlaubt ausländischen Personen, sich für eine Erwerbstätigkeit, Weiterbildung oder ein Studium während einer befristeten Zeit in der Schweiz aufzuhalten. Es gibt kein Recht auf Familiennachzug.

## 11 Weitere Informationen und Quellen

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

Weyermannstrasse 10, Postfach 8154, 3001 Bern

- Publikationen zu Herkunftsländer, Asylrecht und -Politik
- Merkblätter und Musterbriefe zum Asylverfahren und zur Beschwerdeführung, erhältlich in vielen Sprachen
- Adressen der Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende
- Materialien für Schulen und Lehrkräfte

Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
www.osar.ch  
www.for-refugees.ch

OSAR Romandie, Place Grand-St-Jean 1, 1003 Lausanne

Tel. 021 320 56 41  
Fax 021 320 11 20

OSAR Ticino, Rappresentato del Soccorso operaio svizzero  
Via Zurigo 17, 6900 Lugano

Tel. 091 923 17 76  
Fax 091 923 19 24

### Hilfswerke der SFH

Caritas Schweiz

Löwenstrasse 3, 6002 Luzern

Tel. 041 419 22 22  
Fax 041 419 24 24  
www.caritas.ch

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS  
Forchstrasse 282, Postfach 722, 8029 Zürich

Tel. 01 422 44 55  
Fax 01 422 44 48  
www.heks.ch

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH  
Quellenstrasse 31, Postfach 2228, 8031 Zürich

Tel. 01 444 19 19  
Fax 01 444 19 00  
www.sah.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz SRK  
Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern

Tel. 031 387 71 11  
Fax 031 387 71 22  
www.redcross.ch

Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF  
Dreikönigstrasse 49, Postfach 550, 8027 Zürich

Tel. 01 206 30 60  
Fax 01 206 30 77  
www.swissjews.org

### Behörden

Bundesamt für Migration

Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

- Gesetzliche Grundlagen zu Asyl in der Schweiz
- Statistiken zum Asylbereich
- Merkblätter zu Arbeitsbewilligungen, Aufenthaltsregelungen etc.

Tel. 031 325 11 11  
Fax 031 325 93 79  
www.bfm.admin.ch

Bundesverwaltungsgericht

Postfach, 3000 Bern 14

- Übersicht über die Asylrechtsprechung der Schweiz

Tel. 058 705 26 26  
Fax 058 705 29 80  
www.bvger.ch

### Berichte über die Herkunftsländer von Flüchtlingen

Amnesty International, Bern

European Country of Origin Network

Human Rights Watch

UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge

www.amnesty.ch  
www.ecoi.net  
www.hrw.org  
www.unhcr.org